

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Dr. Martin Runge, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Spielhallen begrenzen – Spielsucht bekämpfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis Ende Mai 2010 zu berichten,

- welche landesrechtlichen, kommunalrechtlichen und abgabenrechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Zahl der Spielhallen zu reduzieren,
- wie der Jugend- und Spielerschutz angesichts der steigenden Zahl von Spielhallen in den bayerischen Kommunen in Zukunft gewährleistet werden kann,
- welche Maßnahmen die Staatsregierung zur Bekämpfung der Spielsucht insbesondere an Geldspielautomaten außerhalb von Spielbanken ergriffen hat, und
- welche Pläne innerhalb der Staatsregierung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung von Spielhallen in den Kommunen bestehen.

Begründung:

Die Zahl der Spielhallen in den bayerischen Kommunen steigt seit Jahren. Ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen.

Den Kommunen in Bayern sind die Hände gebunden. Außerhalb von allgemeinen und reinen Wohngebieten haben sie kaum Möglichkeiten, den Betrieb von Spielhallen, die als reguläres Gewerbe und nicht als Glücksspiel gelten, zu verhindern. Dabei ist das Suchtpotenzial bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit besonders hoch, höher als bei Toto und Lotto, die durch den Staatsvertrag der Länder ein staatliches Monopol bleiben.

Die Betreiber von Spielhallen wählen die Standorte teilweise gezielt aus, etwa an Bahnhöfen und Haltestellen mit hohem Schülerverkehr, um Jugendliche zum Spiel zu bringen.

Mit der Zahl der Spielhallen steigt auch die Zahl der Spielerinnen und Spieler. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat sich die Zahl der Spielerinnen und Spieler im Alter zwischen 18 und 20 Jahren an Automaten in den vergangenen drei Jahren mehr als verdoppelt. Es ist offensichtlich, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht ausreichend sind. Jugend- und Spielerschutz sind stark verbesserungsbedürftig.

Das könnte ordnungspolitisch, aber auch über den Preis geschehen. Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten sind nach Artikel 13 Teil B Buchstabe f der 6. EG-Richtlinie umsatzsteuerfrei. Eine bundesrechtliche Umsatzsteuer scheidet daher aus. Es sollte daher geprüft werden, inwiefern eine kommunale Spielhallensteuer als Sonderform der Vergnügungssteuer in Bayern wieder erlaubt werden kann.

Grundsätzlich sollte auch darüber nachgedacht werden, die künstliche Trennung von „Glücksspielen“ auf der einen und „Spielen mit Gewinnmöglichkeit“ auf der anderen Seite aufzuheben, um zu einer umfassenden Regelung zum Spielerschutz zu kommen.